SATZUNG ÜBER EHRUNGEN DER STADT STADTALLENDORF

Aufgrund des § 6 der Hessischem Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl 1992 I, Seite 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), sowie § 5 der Hauptsatzung der Stadt Stadtallendorf vom 20. April 2011, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf am 24. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben und aus dieser Funktion ausscheiden bzw. ausgeschieden sind, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
  = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

- Stadtverordnete oder Stadtverordneter
  = Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
  = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister

- Stadträtin oder Stadtrat
  = Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

- Mitglied des Ortsbeirates
  = Ehrenmitglied des Ortsbeirates

- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
  = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher

- Mitglied des Ausländerbeirates
  = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
  = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 2
Verdienstmedaille

(1) Verdiente Persönlichkeiten können durch die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Stadtallendorf geehrt werden.

(2) Die Verdienstmedaille kann verliehen werden an

a) Bürger der Stadt, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ohne Tadel ausgeübt haben

b) Personen, die sich um die Allgemeinheit und das Wohl der Stadt besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Vorderseite der Verdienstmedaille zeigt das Stadtwappen mit der Aufschrift "Stadtallendorf (782) 1233 - 1960"; die Rückseite den Hinweis "Für Verdienste".

(4) Die/Der Geehrte erhält als äußeres Zeichen der Ehrung zusätzlich eine Anstecknadel mit dem Stadtwappen und der Aufschrift "Verdienstmedaille Stadt Stadtallendorf".

§ 3
Ehrennadel

(1) Verdienten Persönlichkeiten, die sich über 30 Jahre auf kommunalpolitischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet um die Stadt verdient gemacht und durch ihr Wirken dazu beigetragen haben, das Ansehen der Stadt Stadtallendorf zu mehren, kann die Ehrennadel verliehen werden.

(2) Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen mit der Aufschrift "**Für Verdienste um die Stadt Stadtallendorf**".

§ 4
Ehrenplakette

(1) Persönlichkeiten, die sich im Vorstand von Vereinen und Verbänden in Stadtallendorf verdient gemacht haben, kann die Ehrenplakette der Stadt Stadtallendorf verliehen werden:

a) nach 10 Jahren Vorstandsarbeit in Bronze

b) nach 20 Jahren Vorstandsarbeit in Silber

c) nach 30 Jahre Vorstandsarbeit in Gold.

(2) Die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt das Stadtwappen; die Rückseite trägt die Aufschrift "Für Verdienste in Vereinen und Verbänden".

(3) Die/Der Geehrte erhält als äußeres Zeichen der Ehrung zusätzlich eine Anstecknadel mit dem Stadtwappen und der Aufschrift "Ehrenplakette".

§ 5
Stadtallendorf-Bär

(1) Personen, die in besonderer Weise bürgerschaftlichen Einsatz zeigen bzw. gezeigt haben, können mit dem Stadtallendorf-Bär geehrt werden.

(2) Vorschlagsberechtigt sind jede(r) Einwohner(in) Stadtallendorfs sowie ortsansässige Institutionen, Vereinigungen und Unternehmen, die die Anregung zur Ehrung beim Magistrat einreichen.

(3) Die Zahl der kalenderjährlichen Verleihung wird auf höchstens fünf begrenzt.

§ 6
Verleihung

Die Verleihung der in den §§ 1 bis 5 genannten Auszeichnungen erfolgt auf Vorschlag des Magistrats durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Die Übergabe der Auszeichnungen ist verbunden mit der Überreichung einer Ehrenurkunde, die von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung über die Ehrenbezeichnungen der Stadt Stadtallendorf tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Satzung vom 06. Juni 1997 außer Kraft.